

Dr. Eva Maria Molinari, Advokatin
Mönchsbergerstrasse 11
CH-4053 Basel
mail@evamolinari.ch

Vortrag vom 9. Juli 2019 im Rahmen des IVR Weltkongress 2019 in Luzern zum Thema

Caritas und Menschenwürde in rechtlicher Sicht

Gegenstand des folgenden Vortrags ist die Frage, ob und wie die Caritas eine Angelegenheit des (schweizerischen Verfassungs-)Rechts – insbesondere der Menschenwürde – ist und was deren Implikationen für die demokratische Gesellschaft sind.

Caritas

Wir haben bereits viel zur Caritas gehört:

Wir haben gehört, dass Caritas kein rechtlicher Begriff ist und nicht primär Aufgabe des Staates, sondern nichtstaatlicher Institutionen, wie beispielsweise der Kirche, kirchlicher oder gemeinnütziger Organisationen, NGOs. Die Caritas ist aus der Sicht des Staates eine Angelegenheit des Privaten bzw. der Privaten.

Wir haben den Begriff «Liebe» oft gehört, insbesondere den Begriff der «Nächstenliebe». Wir haben gehört, dass dieser Begriff vor allem den *bedürftigen* Nächsten betrifft und somit Hilfestellungen für diesen Nächsten, die Bekämpfung der Armut und die Überwindung sozialer Ungleichheiten impliziert.

Wir haben aber auch gehört – bzw. ich möchte diesen weiteren Begriff hier aufnehmen – dass Caritas in einem weiteren Sinne verwendet werden kann und zwar im Sinne von Liebe oder wohlwollender Zuneigung zum Menschen; der Nächste als Mensch an sich; nicht alleine der räumlich Nächste oder der Nächste im Sinne der Bedürftigkeit und der Dringlichkeit. Caritas im Sinne einer Grundeinstellung oder Haltung zum Menschen als liebens- und achtenswertes Wesen.

Ich möchte diese beiden Begriffe – den engeren der Caritas im Sinne der Hilfestellung für Bedürftige und einen weiteren Begriff der «Menschenliebe» – deshalb verwenden, weil ich

überzeugt bin, dass beide einen Anknüpfungspunkt und eine wichtige Rolle im Recht einnehmen bzw. einnehmen können.

Menschenwürde

Bevor wir zu den rechtlichen Anknüpfungspunkten der Caritas im Recht kommen, möchte ich kurz darauf eingehen, was die Menschenwürde im Recht bedeutet:

Die Garantie der Menschenwürde stellt ein Grundrecht dar, das der Einzelnen gerichtlich einklagbare Ansprüche verleiht. Sie ist aber auch Verfassungsprinzip, das jegliches staatliche Handeln anleitet.

Die Menschenwürde gilt als unantastbar, als sog. Kerngehaltsgarantie. Das heisst, sie darf unter keinen Umständen eingeschränkt werden.

Was die Schutzgehalte der Menschenwürdegarantie anbelangt, so besteht ein gewisser Konsens darüber, dass die Menschenwürde die grundlegenden Erscheinungen der Freiheit, der Gleichheit und des Persönlichkeitsschutzes (also Identität und Individualität) schützt. Was genau diese «grundlegenden Erscheinungen» denn aber umfassen, wird sehr kontrovers diskutiert. Die Meinungen darüber, was die Menschenwürde alles schützt und schützen soll gehen folglich weit auseinander. Die Menschenwürde wird bei ganz unterschiedlichen Fragen und Konzepten ins Feld geführt. Konkrete Ansprüche daraus haben sich bis heute jedoch nur in sehr geringem Masse herauskristallisieren können.

Recht auf Hilfe in Notlagen

Kommen wir zu den Anknüpfungspunkten der Caritas im Recht und beginnen wir mit dem engeren Begriff der Nächstenliebe/Hilfestellung für Bedürftige. Hier springt das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) ins Auge; eine bedeutsame Ausprägung der Menschenwürdegarantie in der schweizerischen Bundesverfassung.

Art. 12 BV besagt: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» Hierzu gehören gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung¹ die unerlässlich-

¹ Statt vieler BGE 130 I 71.

chen Mittel, um überleben zu können (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung) und nicht ein Mindesteinkommen.²

Caritas, zumindest im Sinne der *materiellen* Hilfeleistung an Bedürftige, hat folglich über die Menschenwürdegarantie Eingang in das Recht gefunden. Die Menschenwürdegarantie fungiert als «Durchgangsnorm» für das primär ausserrechtliche Konzept der Caritas in das Recht hinein.

Die rein physische Existenzsicherung erfüllt die Idee der Caritas jedoch nur unvollständig. Bedürftigkeit besteht nicht nur in «materieller» Hinsicht, sondern auch wo Einsamkeit, Isolation und Ausschluss aus dem gemeinschaftlichen Leben vorliegen; sei dies aufgrund von Armut, Alter, Krankheit oder aus anderen Gründen.

Die Menschenwürdegarantie geht ebenfalls weiter als die Garantie materieller Mindeststandards. Sie umfasst wie gesehen auch die Kernerscheinungen der Identität und Egalität des Menschen. Die Menschenwürde umfasst folglich auch den Schutz vor Demütigung und Verachtung, den Schutz der Identität des Einzelnen etc. in immaterieller, geistig-emotionaler Hinsicht.

Hierfür bestehen nicht nur Anknüpfungspunkte in der Menschenwürdegarantie, sondern auch das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) verweist neben den Mitteln für ein menschenwürdiges Dasein explizit auch auf die dem Einzelnen zustehende «*Hilfe und Betreuung*». Was darunter zu verstehen ist, ist bis anhin höchstrichterlich nicht geklärt. In der Lehre wird jedoch die Meinung vertreten, dass das Recht auf Hilfe in Notlagen nicht nur die physische Existenzsicherung umfasst, sondern in jedem Fall auch «kommunikative» Leistungen wie «elementare Zuwendung und minimale Integration in eine Gemeinschaft zum Schutz vor Verachtung, Erniedrigung und sozialer Ausstossung als Folge äusserer Not».³

So zumindest die Theorie. Die Praxis sieht leider of anders aus: Im Zusammenhang mit dem Recht auf Hilfe in Notlagen sind in den letzten Jahren Bestrebungen zur Abstufung des minimalen Standards zu beobachten, insbesondere wenn es um Ausländer ohne legalen Aufenthaltstitel in der Schweiz geht. Im Fokus standen hier in den vergangenen Jahren insbesondere Auflagen und Bedingungen, die an den Bezug von Nothilfe geknüpft wurden, so beispiels-

² Diese Nothilfe ist nicht zu verwechseln mit der Sozialhilfe, welche weitergehende Leistungen beinhaltet. Beide – sowohl das Recht auf Hilfe in Notlagen als auch die Sozialhilfe – sind Ausdruck und gesetzliche Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips (Art. 41 BV). Beide dienen dazu, den Einzelnen vor Armut und Bedürftigkeit zu bewahren und können insofern als rechtliche Ausprägung der Caritas betrachtet werden.

³ JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz: Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte, 4. Aufl., Bern 2008, S. 775.

weise Eingrenzungsverfügungen auf die Wohnsitzgemeinde oder Präsenz- bzw. morgendliche und abendliche Meldepflichten.⁴

Dies ist vor dem Hintergrund der Menschenwürdegarantie problematisch: Problem unterschiedlicher Klassen von Menschen. Auflagen und Bedingungen für den Bezug von Nothilfe dürfen jedenfalls nicht zur Isolation oder Diskriminierung der Betroffenen führen. Genau diese Gefahren sind bei den vorangehend beschriebenen Praktiken jedoch höchst präsent.

Menschenwürde und «Menschenliebe»

Nun möchte ich noch zum weiteren Begriff der «Menschenliebe» kommen und gleichzeitig den Raum öffnen für die Fragen danach, was die Implikationen der Caritas/Menschenwürde für die demokratische Gesellschaft sind. Oder umgekehrt gefragt: Was braucht es für eine funktionierende Demokratie/demokratische Gesellschaft, das die Caritas und die Menschenwürde gewährleisten könnten.

Zunächst ist klar, dass es die Verwirklichung des Rechts auf Hilfe in Notlagen braucht. Voraussetzung einer funktionierenden Demokratie ist, dass die Grundbedürfnisse des Menschen in materieller und auch immaterieller Hinsicht zu einem Minimum erfüllt sind.

Es braucht aber noch mehr: Der Mensch muss, damit er sich in einer Gesellschaft entfalten und an ihr partizipieren kann, als eigenes Subjekt wahrgenommen und respektiert werden. Er muss als Teil der Gesellschaft respektiert und geachtet werden, mit einem ihm inhärenten Wert. Und dies muss gegeben sein, ganz egal, was für ein Selbst- und Lebenskonzept dieser Einzelne vertritt. Die Menschenwürde hat folglich offen zu sein für ganz unterschiedliche Menschenbilder und «experiments of living»⁵. Die Menschenwürde zielt auf Inklusion aller in die menschliche und politische Gemeinschaft. Dies ist unerlässliches Element für eine funktionierende Demokratie.

Diese Offenheit der Menschenwürde steht aber in einem gewissen Widerspruch zu den Anforderungen des Rechts: Im Recht – insbesondere wenn es um einklagbare Ansprüche geht – ist es erforderlich, dass die Begriffe genau definiert werden. Im Falle der Menschenwürde muss folglich definiert werden, was «Mensch» und was «Würde» bedeutet. Damit engt das

⁴ Vgl. <<https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/nothilfe/schikanen-asylsuchende-menschenwuerde>> (zuletzt besucht am 9. Juli 2019) mit weiteren Hinweisen.

⁵ JOHN STUART MILL, *On Liberty, Utilitarianism and Other Essays*, herausgegeben von Mark Philip/Frederick Rosen, Oxford 2015, S. 56.

Recht den Menschen aber potentiell ein, denn es kann zum Ausschluss derjenigen kommen, die diesem so definierten Menschenbild nicht entsprechen.⁶

Vor diesem Dilemma oder Paradox steht das Recht, wenn es um die Erfassung der Menschenwürde geht. Und hier denke ich, kann die «Menschenliebe» einen Ausweg weisen:

Zunächst einmal scheint die Menschenwürde von einer hohen emotionalen Evidenz zu sein. Intuitiv oder eben gefühlsmässig ist rasch einsichtig, wann eine Demütigung vorliegt, auch wenn dies alltägliche Handlungen darstellen aber eben im demütigenden Kontext vollzogen werden. Der Mensch hat feine Sinne und ein gutes Gespür dafür, wann seine oder die Würde anderer tangiert ist. Und dieses Gefühl, das hier wirkt ist in der Essenz die empathische Zuwendung und Zuneigung zum Menschen und die Einsicht, dass dem anderen als achtens- und eben auch liebenswürdiges Wesen dieses Leid nicht zustossen darf. Im Kern denke ich, ist dieses Gefühl die Liebe zum Menschen und den Menschen. Das Recht benützt hier zwar weniger den Begriff der Liebe, sondern derjenige der Achtung oder des Respekts aber in Kern geht es wohl um dasselbe. Es geht um eine Haltung zum Menschen als liebens-, achtenswertes und schutzwürdiges Wesen, dessen Schicksal einen etwas angeht.

Nun ist aber das Gefühl stets mit Subjektivem behaftet und taugt scheinbar nur wenig als Ratgeber oder gar Massstab des Rechts. Rechtsnormen sollen generell-abstrakt formuliert sein, wollen eine Vielzahl von Fällen möglichst rechtsgleich behandeln. Das Gefühl taugt hierfür wenig.

Dennoch kann das Gefühl zu einem gewissen Grad objektiviert werden bzw. die Grundrechte – zu denen die Menschenwürdegarantie gehört – sind in gewisser Hinsicht derartige Objektivierungen: Sie sind Zeugnis dafür, in welchen Situationen der Mensch besonders verletzlich, besonders schutzbedürftig ist. Insofern sind die Menschenrechte und insbesondere die Menschenwürde Ausdruck zeitloser Erfahrungen oder eben «Gefühlen» von menschenunwürdiger Behandlung, die es auf jeden Fall zu verhindern gilt.

Durch diese Annäherung an die Menschenwürde über die einzelnen Schutzgehalte kann weitgehend davon abgesehen werden, den Menschen zu definieren. Damit kann die Gefahr des Ausschlusses bestimmter Menschen, die einem vordefinierten Menschenbild nicht entsprechen, zumindest abgemildert werden. Anstelle abstrakter Definitionen dessen, was der Mensch und seine Würde ausmachen treten konkrete Schutzgehalte. Es wird nicht definiert,

⁶ Sog. «Paradox der Menschenwürde». Vgl. EVA MARIA MOLINARI, Die Menschenwürde in der schweizerischen Bundesverfassung: Eine rechtsdogmatische und rechtsvergleichende Untersuchung der subjektivrechtlichen Grundrechtsfunktion, in: Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg, Band 384, Diss. Freiburg, Zürich 2018, S. 133 f.

was der Mensch «ist» (oder eben nicht ist), sondern welche Behandlung von Menschen schlechterdings ausgeschlossen ist.

Mit dieser Sensibilisierung für die Haltung der Menschenliebe und mit der damit einhergehenden empathischen Erfahrung von Menschenwürdeverletzungen wird der Verwirklichung der Menschenwürdegarantie besser gedient – so meine Überzeugung – als mit ihrer rein rationalen Durchdringung.

Und diese Menschenwürde als Garant eines offenen Menschenbildes ist zentrale Voraussetzung, damit eine Demokratie funktionieren und eine demokratische Gesellschaft bestehen kann und damit im Rechtsstaat nicht die Tyrannei einer partikularen Ethik oder eines partikularen Menschenbildes herrscht.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit